

ANGEBOT FÜR EINEN VERTRAG ÜBER BESTAND UND NUTZUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

gerichtet von

1.

("EIGENTÜMERIN")

an

2. Bürgerenergiegemeinschaft Sonnen Allianz, ZVR 1644751689
Zöserlgasse 8a, 4050 Traun

("BEG Sonnen Allianz")

(1. und 2. im Folgenden auch eine "**Partei**" oder gemeinsam die "**Parteien**").

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. ist Eigentümer folgender Energieerzeugungsanlagen:

Nr.	Standort	Zählpunkt	Art der Anlage	Engpassleistung
1.			PV-Anlage	kWp

1.2. Die EIGENTÜMERIN gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diese Energieerzeugungsanlagen im Umfang von % der jeweiligen Erzeugungsmenge je Viertel Stunde, begrenzt mit der von der BEG Sonnen Allianz sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand und übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an den Anlagen an die BEG Sonnen Allianz.

1.3. Der Eigenverbrauch der EIGENTÜMERIN am jeweiligen Standort ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den

Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) den Erzeugungszählpunkten und somit der EIGENTÜMERIN zugeordnet wird. Ihr steht die Vermarktung dieser Mengen frei.

§ 2 Vertragsdauer und Auflösung aus wichtigem Grund

- 2.1. Das Bestandverhältnis beginnt mit Abschluss dieses Vertrages.
- 2.2. Das Bestandverhältnis wird unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung ist unter Wahrung einer Vorfrist von 6 Monaten zum jeweils Letzten eines Kalenderjahres möglich.
- 2.3. Davon unabhängig ist eine Kündigung unter Wahrung einer Vorfrist von 3 Monaten möglich, wenn der Bestandszins gemäß Pkt. 3.2 von der BEG Sonnen Allianz zum Nachteil der Eigentümerin neu festgesetzt wird.
- 2.4. Der EIGENTÜMERIN steht ungeachtet der ordentlichen Kündigung gemäß Pkt 2.2 das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Z 2 lit d ZPO (analog) von einem Monat aufzukündigen. Die EIGENTÜMERIN ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die BEG Sonnen Allianz trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen
 - i) einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
 - ii) erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
 - iii) gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.
- 2.5. Der BEG Sonnen Allianz steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn sie
 - i) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nicht mehr erfüllt;
 - ii) über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
 - iii) die Verteilernetzbetreiber den Zugang zum Netz für die durch diesen Vertrag in Bestand gegebene(n) Energieerzeugungsanlage(n) verweigern oder die diesbezügliche(n) Netzzugangsvereinbarung(en) auflösen oder die BEG Sonnen Allianz sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt.
- 2.6. Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, enden sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, wenn die in Bestand

gegebene(n) Energieerzeugungsanlage(n) untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand wieder instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50% der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

- 2.7. Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn das Unternehmen einer Partei (etwa im Rahmen eines Insolvenzverfahrens) geschlossen wurde bzw. ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

§ 3 Bestandzins

- 3.1. Der monatlich von der BEG Sonnen Allianz zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der BEG Sonnen Allianz pro Monat aus den gegenständlichen Erzeugungsanlagen zugewiesen wird. Der Tarif je kWh beträgt ct/kWh.
- 3.2. Dieser Tarif je kWh kann seitens der BEG Sonnen Allianz durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Eigentümerin hierüber unverzüglich zu informieren und kommt ihr ein Kündigungsrecht gemäß den Bestimmungen des Pkt. 2.3. zu. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt gegenüber dem Kunden der bisherige Tarif.
- 3.3. Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 25. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

§ 4 Betriebs- und Verfügungsgewalt sowie Betriebsführung

- 4.1. Die EIGENTÜMERIN überträgt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an den vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlagen mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 2 im Umfang von % der jeweiligen Erzeugungsmenge je Viertelstunde, begrenzt mit der von der BEG Sonnen Allianz sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die BEG Sonnen Allianz. Eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) wird den Erzeugungszählpunkten und somit der EIGENTÜMERIN zugeordnet.
- 4.2. Die EIGENTÜMERIN hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG Sonnen Allianz entsprechend der Anweisungen der BEG Sonnen Allianz zu betreiben. Es ist der EIGENTÜMERIN hinsichtlich der Energiemenge, welche der BEG Sonnen Allianz zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu

stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die BEG Sonnen Allianz nicht eingestellt werden.

- 4.3. Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der BEG Sonnen Allianz und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften der EIGENTÜMERIN für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn die EIGENTÜMERIN den diesbezüglichen Anweisungen der BEG Sonnen Allianz nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

§ 5 Zählpunktmanagement

- 5.1. Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG Sonnen Allianz an der Erzeugungsanlage verbleibt die EIGENTÜMERIN Inhaberin der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.
- 5.2. Die EIGENTÜMERIN stellt der BEG Sonnen Allianz jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der BEG Sonnen Allianz gemäß den §§ 16b ff ElWOG 2010 und §§ 79 EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der BEG Sonnen Allianz mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

§ 6 Wartung, Instandhaltung, Reparatur

- 6.1. Die Wartung, Instandhaltung, Kontrolle und Reinigung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlagen obliegt vollumfänglich der Eigentümerin. Die diesbezüglichen Kosten sind von ihr zu tragen.
- 6.2. Auch die Pflicht zur Erhaltung und Reparatur der gegenständlichen Energieerzeugungsanlagen bei schweren Schäden trifft die EIGENTÜMERIN. Der Abschluss einer Versicherung liegt im Ermessen der EIGENTÜMERIN.
- 6.3. Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die EIGENTÜMERIN verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von solch gravierenden Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der BEG Sonnen Allianz kein Bestandentgelt zu bezahlen.

§ 7 Haftung

- 7.1. Die EIGENTÜMERIN leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden und sie über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlagen sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind.
- 7.2. Darüber hinaus trifft die EIGENTÜMERIN keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.
- 7.3. Die BEG Sonnen Allianz trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die BEG Sonnen Allianz im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt. Sie haftet jedoch nicht für die seitens der Netzbetreiber, der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH oder sonstiger in die Vertragserfüllung eingebundener Dritter erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und Saldierungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 8.2. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG Sonnen Allianz und deren Verhältnis zur EIGENTÜMERIN eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 8.3. Die Parteien halten fest, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und damit einen angemessenen Wert der Gegenleistung darstellen, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.
- 8.4. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss der Verweisungsnormen anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich zuständigen Gerichte in Traun ausschließlich zuständig.

§ 9 Angebotsannahme

Dieses Angebot kann durch die BEG Sonnen Allianz durch Zahlung des ersten Bestandzinses auf das von der Eigentümerin bekannt zu gebende Konto binnen 60 Tagen ab Angebotsübermittlung schlüssig angenommen werden.

, am
